

# Landgericht Marburg

**5. Zivilkammer**

Marburg, 26.06.20 13

**Geschäfts-Nr.:** 5 S 51/13

7 C 485/12 (2) Amtsgericht Kirchhain

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



# Hinweisbeschluss

**In dem Rechtsstreit**

IXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: RXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX87g,

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX2 gegen

GXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXt,

 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

 Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Niehus und Kollegen Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt,

Geschäftszeichen: 811/12N24

. weist das Gericht die Parteien darauf hin, dass die Berufung nach gegenwärtigem Er­ kenntnisstand offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforder­ lich. Es ist beabsichtigt die Berufung gemäß § 522 ZPO zurückzuweisen.

Beschluss volles Rubrum (EU\_CB\_OO .DOT

.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen

 Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanz- lichen Tatsachenfeststellungen begründen, sind nicht ersichtlich. Die Würdigung der Sach­ und Rechtslage durch das Amtsgericht ist überzeugend .

Neue, in der Berufungsinstanz berücksichtigungsfähige Tatsachen bezeichnet die Beru­ fungsschrift nicht, § 529 ZPO .

Das Amtsgericht hat die Klage zutreffend abgewiesen . Die Angriffe der Berufung hierge­ gen tragen nicht.

Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass das Eigentum der Klägerin an dem streitg·egenständlichen Motorrolle, welchesVoraussetzung für das Bestehen eines Schadenersatzanspruchs ist, nicht festgestellt werden kann. Das Eigentum der Klägerin an dem Motorroller ist zwischen den Parteien streitig. Die Klägerin hat als für diese Tatsa­

che darlegungs- und beweisbelastete Partei weder ausreichenden Vortrag für ihren ·Eigen--

. tumserwerb gehalten, noch ihr Eigentum mit geeigneten Beweismitteln unter Beweis gestellt. Der vorgelegte Kaufvertrag über einen Motorroller belegt lediglich einen Kaufver­ tragsschluss und die (rein schuldrechtliche) Käuferstellung der Klägerin, die vorgelegten Versicherungsscheine belegen allenfalls, dass die - Klägerin Versicherungsnehmer der

betreffenden Versicherung war . Einen hinreichend sicheren Schluss auf das Eigentum der

Klägerin lassen diese Unterlagen nicht zu, zumal etwaige hieraus zu entnehmende Indi-

zien durch die Schadensmeldung des Sohnes der Klägerin entkräftet werden. § 1006 BGB streitet - wie das Amtsgericht zutreffend ausführt - nicht für die Klägerin.

Ob der Sohn der Klägerin, XXXXXXXXXXXr, Eigentümer des Rollers geworden ist oder - wie die Klägerin meint - nicht, kann dahinstehen , da es hierauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt.

Zur Vermeidung . einer Zurückweisung der Berufung durch einen Beschluss, dessen Be­ gründung sich in der Bezugnahme auf diesen Hinweisbeschluss erschöpfen könnte, wird empfohlen, eine Rücknahme des Rechtsmittels zu erwägen . Eventuellem neuem Vortrag setzt die Zivilprozessordnung enge Grenzen.

. .

ine Rücknahme der Berufung hätte eine erhebliche Reduzierung der Gerichtskosten zur

 Folge, da die Verfahrensgebühren für das Berufungsverfahren im Allgemeinen von vier a

zwei Gerichtsgebühren halbiert würden.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats .



Dr. Würthwei n

Ausgefertigt Marburg, · 0 *7*

<L. .

•·